Verfahrens- und Angebotsbedingungen zur Leistung

über die Beschaffung von 1 Stück gebrauchtem 3-Achs-Fahrgestell mit Kran-Trichter Abfallsammelaufbau

1.0 Zielsetzung der Verfahrens- und Angebotsbedingungen

Diese Verfahrens- und Angebotsbedingungen sollen den / die Bieter*in /-gemeinschaft (BG) in die Lage versetzen, ein an den Bedürfnissen des / der Auftraggeber*in (im weiteren Text abgekürzt AG) ausgerichtetes Angebot einzureichen. Sie bilden damit die Grundlage für die Angebotslegung und werden, zum Vertragsbestandteil.

2.0 Aufstellung der Vertragsbestandteile

- Die Verfahrens- und Angebotsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren
- Die Vertragsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren
- Die zusätzlichen Vertragsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren inkl. der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“
- Das von dem / der AG erstellte Leistungsverzeichnis dieses Vergabeverfahrens
- Die von dem / der Bieter*in / BG ausgefüllte Anlage 2 – Formular „Checkliste“ –
- Die weiteren Anlagen dieses Vergabeverfahrens, deren Reihenfolge durch Nummerierung festgelegt ist
- Das Angebot des / der AN zum Ausschreibungsverfahren inklusive seiner / ihrer Anlagen, explizit die von dem / der AN zu erstellende technischen Zeichnungen (Werkskizzen) der angebotenen Leistung
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung
- Die Regelungen des BGB

Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und ihre Vertragsbestandteile beschreiben die Leistung des / der AN kumulativ. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den vorgenannten Bestimmungen wird klargestellt, dass die vorstehende Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen entspricht. Konkretisierungen in nachrangigen Bestimmungen gelten nicht als Widerspruch.

Der / die Bieter*in / BG und spätere AN verpflichtet sich mit der Angebotsabgabe

alle nachfolgenden Konditionen und Vorgaben des / der AG uneingeschränkt anzuerkennen.

Die Ausführung der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschriebenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Basis der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“, wie auch dieser Verfahrens- und Angebotsbedingungen sowie der Vertragsbedingungen und der zusätzlichen Vertragsbedingungen des / der AG, die diese Vergabeunterlagen enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Liefer-, Auftrags- und / oder Zahlungsbedingungen) des / der Bieter*in / BG und des / der späteren AN werden nicht zum Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Rückseiten jeglicher, in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung stehender Korrespondenzen, inklusive der Auftragsbestätigung nach erfolgter Auftragserteilung. Etwa durch den / die Bieter*in / BG und späteren AN beigefügte, bietereigene AGB werden unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86 / 17) nicht als Abweichung der Vergabeunterlagen eingestuft, sondern mit Blick auf die vorstehende Abwehrklausel als Missverständnis des / der Bewerber*in, Bieter*in / BG, und späteren AN bezüglich der Bindungen des / der AG bei der öffentlichen Auftragsvergabe. In der Konsequenz werden Angebote, die eigene AGB des / der Bieter*in / BG enthalten, grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber die AGB des / der Bieter*in / BG entfalten keinerlei Geltungswirkung. Die konkludente Annahme abweichender Geschäftsbedingungen durch den / die AG ist ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung des / der AG um Wirksamkeit zu erlangen.

Diese Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ist untersagt.

3.0 Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Im Einklang mit den Bestimmungen des § 14 Abs. (2) VgV schreibt der / die AG die Leistungen europaweit im Rahmen eines Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV aus.

3.1 Ablauf des Offenen Verfahrens

1. Bei einem Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich durch eine europaweite Bekanntmachung über die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

2. Jedes interessierte Unternehmen kann ein verbindliches Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist abgeben. Die Frist für den Eingang der Angebote, die sogenannte Angebotsfrist, beträgt 30 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) und beginnt ab dem Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung.

3. Die Frist, innerhalb der die Bieter*innen /-gemeinschaften an ihre Angebote gebunden sind, die sogenannte Bindefrist beträgt 50 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) und beginnt an dem Tag nach dem Ablauf der Angebotsfrist.

4. Der / die AG unterzieht die fristgerecht eingehenden Angebote einem vierstufigen Wertungssystem.

 In der 1. Wertungsstufe erfolgt eine formelle Prüfung, in deren Rahmen festgestellt wird, ob die Angebote den formalen Vorgaben und Anforderungen genügen, also ob etwa alle geforderten Erklärungen abgegeben oder eventuell unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.

 Daran anschließend findet im Rahmen der 2. Wertungsstufe die Eignungsprüfung der Bieter*innen /-gemeinschaften statt, die anhand der vorab bekannt gemachten Eignungsnachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit festgestellt wird.

 In der 3. Wertungsstufe, der technischen und wirtschaftlichen Prüfung, erfolgt dann die inhaltliche Wertung der Angebote mittels der zuvor festgelegten und bekannt gemachten Zuschlagskriterien, um das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.

 Im Zuge der abschließenden 4. Wertungsstufe erhält dann das als wirtschaftlichste Offerte ermittelte Angebot den Zuschlag, bei mehr als einem eingegangenen Angebot allerdings erst nach der Versendung der Vorabinformation nach § 134 Abs. (1) GWB und dem Ablauf der in § 134 Abs. (2) Satz 2 GWB vorgesehenen Informations- und Wartefrist von 10 Kalendertagen (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) sowie unter der Prämisse, dass keine* der nichtberücksichtigten Bieter*innen /-gemeinschaften die geplante Zuschlagserteilung rügt.

4.0 Form und Inhalt der Angebote

Zu dieser Ausschreibung werden ausschließlich digitale Angebote über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zugelassen.

Die Plattform ist im Internet (World Wide Web) unter folgenden Links erreichbar:

URL / Internet Website: https://www.vergabe.metropoleruhr.de

oder über https://www.vergabe.nrw.de

Die digitalen Angebote sind ohne händische Unterschrift und Firmenstempel gültig wie auch rechtsverbindlich. Das gilt auch für alle zusammen mit dem Angebot eingereichten Anlagen. Unterschriften sind im gesamten Angebot nicht erforderlich. Auch elektronische oder qualifizierte Signaturen werden nicht gefordert.

Die Textform nach § 126b BGB ist ausreichend. Allerdings muss die Person des / der Erklärenden benannt werden. Hierfür sind die Kontaktdaten in der Anlage 1 (Allgemeine Unternehmensdaten) unter Ziffer 1.2 anzugeben.

Da kein Ausnahmetatbestand nach § 53 Abs. (2) oder (4) VgV vorliegt, ist die Abgabe von Angeboten in Papierform zu diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Sollten entgegen dieser Direktive dennoch Papierangebote zur Abgabe gelangen, werden diese gemäß § 57 Abs. (1) Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote, die nicht als hochgeladenes, elektronisches Angebot über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“, sondern mittels E-Mail oder als jederzeit zugängliche Bieter*innenachricht / Anlage zu einer Bieter*innennachricht über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ eingereicht werden.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Die Angebote sowie alle zur Auftragsvergabe heranzuziehenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache und unter Verwendung der EG-Norm (EN) abgegeben werden. Ebenfalls ist die Verhandlungs- und Vertragssprache Deutsch. Alle Produktdokumentationen und sonstige geforderten Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Ferner sind alle erforderlichen Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Änderungen des / der Bieter*in /-gemeinschaft an seinen / ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Veränderungen an den Ausschreibungsunterlagen in Form von Einfügungen, Streichungen oder Abwandlungen von vorgegebenen Textpassagen oder Maßeinheiten sind unzulässig. Angebote an denen Veränderungen dieser Art vorgenommen wurden, werden im Rahmen der formalen Prüfung ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben die Angebote in allen Punkten den vorgegebenen Bedingungen und Anforderungen zu entsprechen. Die einzigen Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn Nebenangebote, gem. Punkt 6.0 dieser Verfahrens- und Angebotsbedingungen, mit abweichenden Inhalten zur Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind, oder wenn im Leistungsverzeichnis Beispielfabrikate bzw. Ausführungsvarianten benannt sind,

zu denen gem. zusätzlicher Erläuterungen in der Leistungsbeschreibung, technisch und funktional gleichwertige Alternativen angeboten werden können.

Für das Angebot sind die von dem / der AG übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist, ausgenommen beim Leistungsverzeichnis, unzulässig.

Anstelle des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der / die Bieter*in /-gemeinschaft den von dem / der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Positionsnummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von dem / der AG geforderten Textergänzungen und Angaben enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen werden ausgeschlossen.

Die Kurzfassung wird zusammen mit dem von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der / die Bieter*in /-gemeinschaft ist verpflichtet, auf Anforderung des / der AG vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Einheits- und Gesamtpreise, wie auch die Netto-Angebotssumme, die Mehrwert- oder aber Einfuhrumsatzsteuer und den Bewertungspreis sowie an den dafür vorgesehenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere in der Anlage 2 „Checkliste“ alle geforderten Eintragungen und Erklärungen enthalten. Das gilt auch für selbstgefertigte Abschriften und Kurzfassungen. Ist im Einzelfall eine abgefragte Angabe nicht bekannt, ist dieses Feld, mit Ausnahme bewertungsrelevanter Daten, mit dem Eintrag „Keine Angabe möglich“ zu füllen, auf keinen Fall durchzustreichen (Ausschlussgrund).

Geforderte Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Der / die AG wird fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zur Einreichung, Vervollständigung oder Korrektur nachfordern. Auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können auf gesonderte Anforderung des / der AG nachgereicht oder vervollständigt werden, sofern es sich dabei nicht um erhebliche, die Rangfolge der Angebote beeinflussende Preise oder bewertungsrelevante Daten handelt, deren Nachforderung gemäß § 56 Abs. (3) VgV nicht zulässig ist.

Der / Die AG wird im Fall der Nachforderung von Unterlagen grundsätzlich eine Frist zur Nachreichung von 6 Kalendertagen (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) setzen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der

Aufforderung durch den / die AG. Werden die Erklärungen und / oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot gem. § 57 Abs. (1) Nr. 2 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, zu denen wesentliche Preisangaben oder bewertungsrelevante Unterlagen bzw. Erklärungen fehlen, werden aufgrund des bestehenden Nachforderungsverbotes von vornherein nach § 57 Abs. (1) Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung ein bestimmtes Beispielfabrikat benannt und mit dem Zusatz "oder jedes andere, technisch und funktional gleichwertige Fabrikat" versehen worden, und macht der / die Bieter*in /-gemeinschaft keine Angabe zum offerierten Fabrikat, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als verbindlich angeboten. Wird ein anderes, technisch und funktional gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat der / die Bieter*in /-gemeinschaft seinem / ihrem Angebot als Anlage entsprechende Datenblätter, Prüfbescheinigungen, Betriebsanleitungen etc. beizufügen, die es dem / der AG ermöglichen die technische und funktionale Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Beispielfabrikat der Ausschreibung zu prüfen. Sollte ein* Bieter*in /-gemeinschaft sich nicht sicher sein ob das Alternativfabrikat, das er / sie anbieten möchte technisch und funktional gleichwertig ist, besteht im Vorfeld der Angebotsabgabe die Möglichkeit eine entsprechende Frage über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten. Datenblätter, Prüfbescheinigungen, Betriebsanleitungen etc. zum vorgesehenen Produkt sind der Frage als Anlage beizufügen. Sollte die technische und funktionale Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikates mit dem Beispielfabrikat von dem / der Bieter*in /-gemeinschaft nicht nachgewiesen werden können, wird das Angebot ausgeschlossen.

Eventuell von dem / der AG zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung angeforderte Muster, Proben und / oder Testprodukte müssen derart gekennzeichnet sein, dass sie sich dem Angebot eindeutig zuordnen lassen.

Der / die Bieter*in /-gemeinschaft muss sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistung und für die Preisermittlung bedeutsam sind. Wenn nötig, hat er / sie sich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" mit dem / der AG in Verbindung zu setzen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des / der Bieter*in /-gemeinschaft Unklarheiten, so hat er / sie unverzüglich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er / sie dies, kann er / sie sich später nicht auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.

4.1 Neben- / Alternativangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist zulässig, auch dann wenn sie sich nur preislich unterscheiden (VK Sachen Beschluss 18.08.2021-1/SVK/016-21).
Jedes eingereichte wertbare Hauptangebot fließt in die Angebotsbewertung ein,

sofern es als separates Hauptangebot gekennzeichnet. Alle Hauptangebote sollten gleichzeitig bzw. zusammen auf der Vergabeplattform hochgeladen werden. Sollten mehrere einzelne Hauptangebote kommentarlos und zeitversetzt voneinander hochgeladen werden, muss der / die AG nach geltender Rechtsprechung (BGH Az X ZR 122/14 vom 29.11.2016) davon ausgehen, dass das letzte übermittelte Angebot das vorangegangene ersetzen soll, so dass in diesem Fall nur das letzte eingereichte Angebot in die Wertung einfließt.

Neben- / Alternativangebote im Sinne des § 35 VgV sind nicht zugelassen.

Sollten entgegen dieser Direktive dennoch Neben- / Alternativangebote zur Abgabe gelangen, werden diese gemäß § 57 Abs. (1) Nr. 6 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Leistungsanforderungen die mit dem Zusatz „Nach Möglichkeit mit…“ und / oder „…hiervon abweichende Alternativen sind zugelassen“ versehen sind und / oder ein Beispielfabrikat beinhalten, die der / die Bieter*in /-gemeinschaft nicht oder in einer zum Leistungsverzeichnis abweichenden Variante anbietet, führen nicht dazu, dass es sich bei der Offerte um ein Neben- / Alternativangebot handelt. In diesem Fall liegt ein reguläres Hauptangebot vor. Kennzeichen Sie ein derartiges Angebot also keinesfalls als Neben- / Alternativangebot.

4.2 Kommunikation und Rückfragen

Zulässige Fragen oder sonstige Anliegen das Vergabeverfahren bzw. die Vergabeunterlagen betreffend sind im Sinne eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs ausschließlich über die von dem / der AG genutzte E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an den / die AG zu richten. Hierzu ist im Gegensatz zum Abruf der Vergabeunterlagen eine Registrierung des / der Interessent*in auf der E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" erforderlich. Auskünfte auf anderen Kommunikationswegen (z. B. telefonisch oder E-Mail) werden nicht erteilt.

Sollten während der laufenden Angebotsphase auf andere Weise als der zuvor beschriebenen (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) Fragen oder Auskunftsersuchen an den / die AG gerichtet werden, wird der / die AG deren Beantwortung auf diesen Kommunikationswegen nicht nachkommen, sondern auf die vorstehende Verfahrensweise und die E-Vergabeplattform "Metropole Ruhr" verweisen.

Das gilt nicht nur für die das Verfahren durchführende Einkaufsabteilung, sondern explizit auch für den technischen Bereich des / der AG. Unterlassen Sie bitte zur Wahrung der vergaberechtlichen Konformität des Vergabeverfahrens während der laufenden Angebotsphase jeden damit in Zusammenhang stehenden Versuch der Kontaktaufnahme mit Ansprechpartner*innen bei dem / der AG außerhalb des Vergabeportals „Metropole Ruhr“.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der / die AG, während der laufenden Angebotsphase, Fragen und sonstige Anliegen, nicht nur für den / die Fragesteller*in, sondern für alle zum Vergabeverfahren registrierten Unternehmen einsehbar beantwortet. Dabei wird das auskunftsersuchende

Unternehmen, ebenso wie die / die Fragesteller*in, aus Datenschutzgründen aber selbstverständlich nicht namentlich genannt.
Auch eventuell notwendige, ergänzende Informationen oder Änderungen zum laufenden Vergabeverfahren werden von dem / der AG allen registrierten Firmen zeitgleich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" bekannt gegeben.

Nur wenn die Frage eine*r Interessent*in derart unternehmensspezifisch sein sollte, dass deren Beantwortung für andere am Verfahren Beteiligte offensichtlich nicht von Interesse ist, oder wenn der Kommunikationsinhalt Geschäftsgeheimnisse des / der Fragesteller*in beinhaltet, deren öffentliche Einsehbarkeit zu dessen / deren Nachteil gereichen könnte, wird der / die AG im Rahmen der Beantwortung von einer Einbindung aller am Vergabeverfahren Interessierten absehen und stattdessen eine bilaterale Kommunikation mit dem / der Fragesteller*in führen, aber auch in diesem Fall nur über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr". Allerdings werden auch im Rahmen einer solchen bilateralen Korrespondenz gegebene auftrags- und / oder verfahrensrelevante, weiterführende Informationen anonymisiert und neutralisiert an sämtliche registrierte Unternehmen weitergegeben.

Verhandlungen zwischen dem / der AG und dem / der Bieter*in /-gemeinschaft finden nicht statt. Technische Aufklärungsgespräche zum Angebotsinhalt sind, sofern der / die AG sie für notwendig erachtet, aber zulässig.

Mitteilungen des / der AG an die Bieter*innen /-gemeinschaften gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum der Vergabeplattform eingestellt werden. Die Bieter*innen /-gemeinschaften sind daher im eigenen Interesse gehalten, den Projektraum regelmäßig nach neuen Mitteilungen des / der AG zu überprüfen, explizit 5 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) vor Ablauf der Angebotsfrist.

Technische und kaufmännische Fragen, Auskunftsersuchen zu Unklarheiten sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 7 Kalendertage (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) vor dem Submissionstermin und Rügen zum Vergabeverfahren innerhalb der unter Punkt 13.0 genannten Frist ausschließlich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an den / die AG zu richten. Der / die AG kann von der Beantwortung von Fragen und Auskunftsersuchen sowie der Reaktion auf erhobene Rügen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Interessent*innen können durch ihre Registrierung auf der Vergabeplattform "Metropole Ruhr" und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen des / der AG zeitnah in Kenntnis gesetzt werden.

5.0 Bieter*innengemeinschaften

Die Bildung von Bieter*innengemeinschaften (im weiteren Text abgekürzt BG) ist zulässig, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise einschränkt.

Die geforderten Eignungsnachweise, mit Ausnahme der Anlage 4, Formblätter F4 – F6 und F11 – F14 (Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen / Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Erklärung zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften / Erklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes / Erklärung zu Registereintragungen / Erklärung zu Insolvenzverfahren und Liquidation / Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/576), müssen nicht von jedem einzelnen Mitglied der BG vollumfänglich eingereicht werden. Die Mitglieder der BG können die übrigen Nachweise untereinander ergänzen. Voraussetzung ist, dass für die BG als solche alle geforderten Eignungsnachweise vorliegen.

Die Erklärungen in der Anlage 4, Formblätter F4 – F6 und F11 – F14 hingegen sind von jedem Mitglied der BG auszufüllen und zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Die BG hat mit ihrem Angebot ferner eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben (- siehe Anlage 4, Formblatt F10 -)

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigt*e Vertreter*in für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist
- in der bestätigt wird, dass der / die bevollmächtigte Vertreter*in die BG gegenüber dem / der AG rechtsverbindlich vertritt
- in der festgelegt ist, welches Mitglied welche Leistungsanteile / -elemente ausführt
- in der die Mitglieder der BG erklären, dass die Bildung der BG wettbewerbsunschädlich ist
- in der die gesamtschuldnerische Haftung erklärt wird

Eine rechtssichere und problemlose Durchführung des Vertrages mit einer BG setzt voraus, dass feststeht, wer genau Vertragspartner*in wird und wer im Rahmen der BG für alle Mitglieder rechtsverbindlich tätig werden kann. Die geforderte Erklärung rechtfertigt sich daher unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Rechtsklarheit und -sicherheit.

6.0 Eignungskriterien

Die Auftragserteilung wird gemäß § 122 GWB und § 48 VgV u. a. davon abhängig gemacht, dass von der / die Bieter*in / BG zusammen mit dem Angebot folgende Nachweise beigebracht werden:

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zu mindestens 3 in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten, vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Auftragswert, Leistungszeitraum, Auftraggeber*in und dem / der Ansprechpartner*in bei dem / der Referenzgeber*in mit dessen / deren Kontaktdaten (Telefon und E-Mail). (Referenzliste)
 - siehe Anlage 4, Formblatt F1
 Hinweis: Die Anforderung der personenbezogenen Daten für die Referenzliste ist auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e DSGVO begründet. Die Nichtbenennung der Ansprechpartner*innen bei dem / der Referenzgeber*in ist somit nicht statthaft und kann im Fall der ausbleibenden Vorlage, ggf. nach Ablauf der Frist im Rahmen einer Nachforderung, zum Ausschluss des Angebotes führen.

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie dem Umsatz bzgl. der besonderen Leistungsart die Gegenstand der Vergabe ist, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
 - siehe Anlage 4, Formblatt F2 - *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, mit gesondert ausgewiesenem, technischen Personal, in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
 - siehe Anlage 4, Formblatt F3 - *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
 - siehe Anlage 4, Formblatt F4 - *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
 - siehe Anlage 4, Formblatt F5 - *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften
 - siehe Anlage 4, Formblatt F6 - *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung, mit Benennung des / der Versicherungsgeber*in und der maximalen Deckungssumme, die jeweils min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden für jeden Versicherungs- / Schadensfall betragen muss
 - siehe Anlage 4, Formblatt F7 - *(oder Präqualifikation oder EEE* oder Kopie einer entsprechenden Versicherungspolice bzw. Bestätigung der Versicherung)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / des Mitglieds der BG zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
 - siehe Anlage 4, Formblatt F11 *(oder Präqualifikation oder EEE*)*

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur gewerberechtlichen Anmeldung gemäß Gewerbeordnung und die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer oder einer vergleichbaren Bescheinigung eines anderen Staates in dem der / die Bieter*in / BG seinen / ihren Firmensitz hat
 - siehe Anlage 4, Formblatt F12 -

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zu Insolvenzverfahren und Liquidation
 - siehe Anlage 4, Formblatt F13 –

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der
 EU-Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022
 - siehe Anlage 4, Formblatt F14

- Eigenerklärung des / der Bieter*in / BG zur Selbstreinigung
 - siehe Anlage 5 –

- Für den Fall, dass der / die AG von der unter Punkt 11.5 vorgesehen Möglichkeit Gebrauch macht, ein Test-Fahrzeug von dem / der Bieter*in / BG anzufordern, wird die technische Eignung auch davon abhängig gemacht, dass ein Test-Fahrzeug in der angebotenen Ausführung innerhalb des unter Punkt 11.5 festgelegten Zeitrahmens bereitgestellt bzw. bei einem / einer Kund*in oder im Werk des / der Bieter*in / BG in Augenschein genommen werden kann und der durchgeführte Test ergibt, dass das Test-Fahrzeug den Vorgaben der Leistungsbeschreibung vollumfänglich entspricht.
 - siehe Punkt 11.5 dieser Verfahrens- und Angebotsbedingungen

 **EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

Nur auf besondere Anforderung des / der AG ist darüber hinaus kurzfristig eine aktuelle Auskunft der Geschäftsbank des / der Bieter*in / BG einzureichen.

Die mit "(oder Präqualifikation oder EEE)" gekennzeichneten Eigenerklärungen zur Eignung können wahlweise durch das Ausfüllen der entsprechenden, in der Anlage 4 enthaltenen Formblätter F2 – F7 und F11 – F12 oder gem. § 50 Abs. (1) VgV in Form des Standardformulars für die "Einheitliche Europäische Eigenerklärung" oder gem. § 122 Abs. (3) GWB und § 50 Abs. (3) Satz 1 VgV auf dem Wege der Präqualifikation über ein für den / die AG kostenfrei zugängliches Datenbanksystem beigebracht werden. Im Fall der Präqualifikation müssen die Präqualifikationsunterlagen die entsprechenden Daten vollständig enthalten und dürfen die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Die Präqualifikationsstelle, die im Präqualifikationsverzeichnis eingetragene Nummer und der Zugangscode

müssen in der Anlage 1 (Allgemeine Unternehmensdaten) angegeben werden. Wird das Präqualifikationsverfahren für den Eignungsnachweis genutzt, müssen die entsprechenden Formblätter F2 – F7 und F11 – F12 in der Anlage 4, die durch die Präqualifikationsunterlagen ersetzt werden, nicht ausgefüllt werden. Das gilt gleichermaßen für die Formblätter die gemäß Punkte 8.0 von Bieter*innengemeinschaften und ihren einzelnen Mitgliedern einzureichen sind.
Geforderte Eignungsnachweise, die nicht vollumfänglich von den Unterlagen im Präqualifikationsregister abgedeckt werden, sind in jedem Fall von jede*r Bieter*in / BG einzureichen.

Die Formblätter F1 (Referenzliste) und F13 – F14 sowie die Anlage 5 sind ebenfalls von allen Bieter*innen / BG auszufüllen. Das gleiche gilt im Fall der Angebotsabgabe durch eine Bieter*innengemeinschaft für das Formblatt F10 und im Fall der Eignungsleihe und / oder der beabsichtigten Einbindung von Unterauftragnehmer*innen für die Formblätter F8 und F9. Da die darin enthalten Angaben und Erklärungen in der Regel von den Präqualifikationsunterlagen und der „EEE“ nicht abgedeckt werden, ist der Ersatz der Formblätter F1 und F13 – F14 sowie der Anlage 5 und der Formblätter F8 – F10 nicht zugelassen.

Der / die AG wird gemäß § 56 Abs. (2) S.1 VgV fehlende und unvollständige Nachweise oder Erklärungen zur Eignung von dem / der Bieter*in / BG nachfordern. Fehlerhafte Nachweise und Erklärungen werden nur nachgefordert, wenn sie keine nachträgliche Anreicherung des Angebotsinhaltes darstellen. Jeder / Jede Bieter*in / BG ist aber im eigenen Interesse gehalten, von vornherein ein vollständiges Angebot mit allen geforderten Nachweisen und Erklärungen einzureichen, um einem Ausschluss vorzubeugen.

Der / die AG behält sich das Recht vor im Vorfeld der Zuschlagserteilung von dem / der potenziellen AN entsprechende Erläuterungen, Nachweise oder Bescheinigungen zu den abgegebenen Eigenerklärungen oder der eingereichten EEE oder den Unterlagen im Präqualifikationsregister anzufordern, sofern er / sie das zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens für erforderlich erachtet. Kopien von den Nachweisen bzw. Bescheinigungen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben.

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sind öffentliche Auftraggeber*innen seit dem 01.06.2022, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Netto-Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, **vor der Auftragsvergabe eine Abfrage beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes** zu dem / der Bieter*in / BG durchzuführen, der / die den Zuschlag erhalten soll. Sollte zu dem / der Bieter*in / BG aufgrund eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegen, wird der / die AG den Inhalt der Eintragung prüfen, den Auftrag in der Regel aber wegen mangelnder Rechtschaffenheit und daraus resultierender, fehlender Eignung in Bezug auf die Zuverlässigkeit nicht an den / die betreffende Bieter*in / BG erteilen, sondern sofern vorhanden und nicht ebenfalls mit einem Eintrag im Wettbewerbsregister behaftet, an das in der Bieter*innenrangfolge nächstplatzierte Unternehmen des Vergabeverfahrens. Sollte es keine weiteren Bieter*innen / BG ohne Eintrag im Wettbewerbsregister

geben, wird der / die AG in der Regel die Aufhebung des Vergabeverfahrens gemäß § 63 Abs. (1) Nr. 4 VgV einleiten.

6.1 Selbstreinigung

Bieter*innen / BG, deren Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen durch die Europäische Kommission, das Bundeskartellamt oder ein ordentliches Gericht festgestellt wurde oder über deren Beteiligung an einer Kartellabsprache dem / der AG hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, werden gem. § 124 Abs. (1) Nr. 4 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern sie nicht zweifelsfrei belegen können, dass sie allen nachfolgenden Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 Abs. (1) GWB uneingeschränkt nachgekommen sind:

1. Für jeden durch eine Straftat verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben

2. Die Tatsache und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem / der öffentlichen Auftraggeber*in umfassend geklärt haben

3. Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden

Um dem / der AG die Prüfung zu ermöglichen, ob der / die Bieter*in / BG von dem Selbstreinigungsgebot betroffen ist und falls ja, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Selbstreinigung auch durchgeführt wurden, ist die Anlage 5 von allen Bieter*innen / Mitgliedern einer BG auszufüllen.

6.2 Eignungsleihe

Bieter*innen / BG, die selbst nicht über alle geforderten Eignungsnachweise verfügen, sind berechtigt, diese Eignungsnachweise im Rahmen der Eignungsleihe von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Eignungsleihe hat der / die Bieter*in / BG bereits zusammen mit dem Angebot folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- die Anlage 4, Formblatt F8, ausgefüllt mit allen Daten zur Eignungsleihe

- eine vollständig ausgefüllte Kopie der Anlage 1 (Allgemeine Unternehmensdaten) mit den Daten des / der Eignungsverleiher*in

- die Eignungsnachweise für Leistungen, die der / die Bieter*in / BG von dem / der Eignungsverleiher*in in Anspruch nehmen möchte, sofern diese nicht Bestandteil der Anlage 4, Formblätter F1 – F8 sind

- ausgefüllte Kopien der Anlage 5, Formblätter F1 – F7 auf den Namen und mit den Daten des / der Eignungsverleiher*in
 (oder Präqualifikation oder EEE des / der Eignungsverleiher*in)*
 **EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

- auf besondere Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung die unterschriebene Verpflichtungserklärung des / der Eignungsverleiher*in, Anlage 4 Formblatt F9, in der bestätigt wird, dass dem / der Bieter*in / BG im Umfang der Eignungsleihe alle für die termingerechte Auftragserfüllung erforderlichen Mittel des / der Eignungsverleiher*in uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden

- und dass im Fall der wirtschaftlichen oder finanziellen Eignungsleihe, der / die Eignungsverleiher*in die gesamtschuldnerische Haftungsregelung im Umfang der Eignungsleihe anerkennt

- Für den Fall, dass der / die Bieter*in / BG beabsichtigt den / die Eignungsverleiher*in auch als Unterauftragnehmer*innen für die Auftragsausführung in Anspruch zu nehmen, sind in der Anlage 4, in den Formblättern F8 und F9, zusätzlich zu den Daten der Eignungsleihe, die Daten zur Unterauftragnehmerschaft anzugeben

- Der / die Eignungsverleiher*in, der / die gleichzeitig Unterauftragnehmer*in ist, hat in der Verpflichtungserklärung in der Anlage 4, Formblatt F9, zusätzlich zu den „Eignungsanforderungen“ auch die „zu erbringende Teilleistungen“ anzugeben

Sofern erforderlich sind die vorstehenden Formblätter zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.
Die Möglichkeit der Eignungsleihe kann aber durch den / die AG eingeschränkt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. EuGH, Urt. v. vom 07.04.2016, Az. C - 324 / 14), wenn die Besonderheiten des Auftragsgegenstandes und der damit verfolgten Ziele dies hinreichend begründen. In Abhängigkeit von dem Zweck und Inhalt einer beabsichtigten Eignungsleihe, behält sich der / die AG deshalb im Rahmen seines / ihres Ermessensspielraums ausdrücklich vor, die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe abzulehnen.

Angebote von Bieter*innen / BG, die die Eignungsleihe in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte Eignungsleihe von dem / der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung selbst nicht über die geforderten Eignungsnachweise oder -kriterien verfügen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

6.3 Unterauftragnehmer*innen

Bieter*innen / BG die beabsichtigen eine* Unterauftragnehmer*in (im weiteren Text abgekürzt UAN) zur Leistungserfüllung einzusetzen, ohne dass es sich hierbei zugleich um eine Eignungsleihe handelt, haben zusammen mit dem Angebot folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- Für den Fall, dass der / die Bieter*in / BG beabsichtigt UAN in Anspruch zu nehmen, sind in der Anlage 4, die Formblätter F8 (von dem / der Bieter*in / BG) und F9 (von dem / der Eignungsverleiher*in) mit einer Aufstellung der Leistungsinhalte, die von dem / der UAN ausgeführt werden sollen auszufüllen, ggf. zu vervielfältigen und durch separate Anlagen zum Angebot, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes ergeben, zu ergänzen.

- eine vollständig ausgefüllte Kopie der Anlage 1 („Allgemeine Unternehmensdaten“) mit den Daten des / der UAN

- ausgefüllte Kopien der Anlage 4, Formblätter F1 – F8 auf den Namen und mit den Daten des / der UAN *(oder Präqualifikation oder EEE* des / der UAN)*

 **EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

- auf Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung die unterschriebene Verpflichtungserklärung des / der UAN, Anlage 4 Formblatt F9, in der bestätigt wird, dass dem / der Bieter*in / BG seine / ihre für die termingerechte Erbringung der übertragenen Leistungsinhalte benötigten personellen und maschinellen Ressourcen des / der UAN uneingeschränkt zur Verfügung stehen werden

- auf Anforderung des / der AG und noch vor einer eventuellen Zuschlagserteilung eine unterschriebene Erklärung des / der UAN, dass er / sie von dem / der Bieter*in / BG über alle Vertragsbedingungen dieses Vergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde und diese als allein verbindlich anerkennt

Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der die Bieter*in / BG jede*r Dritten aufzuerlegen, dessen / derer er / sie sich zur Erfüllung seiner / ihrer Pflichten bedienen möchte. Der / die Bieter*in / BG hat nachzuweisen, dass er / sie die Zuverlässigkeit und Sachkunde diese*r Dritten überprüft hat und durch ihn / sie keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Der / die AG behält sich nach erfolgter Eignungsprüfung ausdrücklich vor eine* von dem / der Bieter*in / BG benannte* UAN abzulehnen und den / die Bieter*in / BG zu verpflichten, den / die UAN zu ersetzen oder den betreffenden Leistungsinhalt selbst auszuführen.

Angebote von Bieter*innen / BG, die UAN in Anspruch nehmen möchten, von denen die vorstehenden Unterlagen aber nicht vollständig vorliegen, oder deren beabsichtigte UAN von dem / der AG abgelehnt wird und die im Fall der Ablehnung nicht in der Lage sind die betreffenden Leistungsinhalte selbst auszuführen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

7.0 Angebotsbewertung

7.1 Grundsätze der Angebotsbewertung

Der / die AG vergibt im Rahmen der Angebotsbewertung insgesamt 1.000 Punkte. Der Bewertungspreis und ein nachfolgenden näher erläutertes Hauptkriterium mit 4 Unterkriterien, die einen Bezug zu der ausgeschriebenen Leistung haben und die technische Qualität der Angebote unmittelbar oder langfristig beeinflussen, fließen entsprechend ihrer ökonomischen und / oder ökologischen Priorität mit unterschiedlich starker Gewichtung in die Angebotsbewertung ein. Zusammen bilden der Preis und das Wertungs- / Zuschlagskriterium 100 % der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 1.000 Punkten.

Der Zuschlag erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl nach Abschluss der Angebotsbewertung auf Basis des Bewertungspreises und der bekannt gemachten Bewertungskriterien.

Aufgrund der Tatsache, dass neben dem finanziellen Kriterium in Form des Bewertungspreises noch weitere Aspekte in die Angebotsbewertung einfließen, muss das insgesamt wirtschaftlichste Angebot nicht zwangsläufig identisch mit dem preisgünstigsten Angebot sein.

Sollten mehrere Angebote dieselbe Gesamtpunktzahl erreichen und diese Punktzahl die höchste Gesamtpunktzahl aller wertbaren, abgegebenen Angebote darstellen, erhält von diesen punktgleichen Angeboten das mit dem niedrigsten Bewertungspreis nach Skontoabzug und inklusive Zollgebühren den Zuschlag. Für den Fall, dass mehrere Angebote mit der identischen höchsten Gesamtpunktzahl zusätzlich auch noch denselben Bewertungspreis nach Skontoabzug, inklusive Zollgebühren beinhalten, erfolgt die Entscheidung über den Zuschlag, unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, durch 2 Mitarbeiter*innen des / der AG mittels Losverfahren.

7.2 Preis / Preisliche Aspekte (Gewichtung 70 % =700 Punkte)

<u>Bestandteile des "Preises":</u>

- Der verbindliche Bewertungspreis inkl. Mehrwert- oder Einfuhrumsatzsteuer nach Skontoabzug und inkl. Zollgebühren
 (in EUR)

Für die Berechnung des "Preises" werden sowohl der verbindliche Bewertungspreis als auch der gewährte Skontonachlass und, sofern sie anfallen sollten, Zollgebühren berücksichtigt. Der "Preis" wird wie folgt berechnet:

Summe der verbindlichen Netto-Einheitspreise aller angebotenen Leistungspositionen x vorgegebene Anzahl der jeweiligen Leistungspositionen
(= verbindlicher Netto-Gesamtpreis)

+ Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer *(gilt für alle Bieter*innen / BG)*

= Verbindlicher Bewertungspreis vor Skontoabzug und Zollgebühren

- Skontonachlass

+ Summe der Zollgebühr für alle angebotenen Leistungspositionen *(gilt nur für Bieter*innen / BG aus Drittstaaten außerhalb der EU, mit denen weder Deutschland noch die EU ein Freihandelsabkommen unterhält.)*

= Verbindlicher Bewertungspreis nach Skontoabzug inkl. Zollgebühr
= Preis (Preisliche Aspekte)

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR ist als öffentlich*e Auftraggeber*in im Sinne der Bürger*innen und Gewerbetreibenden zum verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit den zum überwiegenden Teil aus Steuern und Gebühren stammenden Haushaltsmitteln gehalten. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der Preis, entsprechend seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der jeweiligen Leistung, ein essenzieller Bestandteil der Angebotsbewertung ist.

7.3 Wertungs- / Zuschlagskriterien

Neben dem Preis existieren noch weitere, Faktoren mit Bezug zur ausgeschriebenen Leistung, die kurz-, mittel- und / oder langfristig Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und / oder Umweltverträglichkeit der Angebote haben und deshalb mit einer, proportional zu ihrer Relevanz für die ökonomische und ökologische Angebotsbewertung festgelegten Gewichtung, bei der Beurteilung der Angebote zu berücksichtigen sind.

Für die ausgeschriebene Leistung wurden die nachfolgend aufgeführten und mit der ausgeschriebenen Leistung unmittelbar in Zusammenhang stehenden Faktoren eruiert, die entsprechend ihrem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und / oder Umweltverträglichkeit der Angebote, zusätzlich zum Preis und mit der nachstehenden Gewichtung, als Wertungs- / Zuschlagskriterien in die Angebotsbewertung einfließen:

- Technische/Qualitative Aspekte
 (30 % = 300 Punkte der Gesamtpunktzahl)

7.3.1 Technische / Qualitative Aspekte (Gewichtung 30 % = 300 Punkte)

Unterkriterien des Hauptkriteriums „Technische / Qualitative Aspekte“:

- Nutzlast unter Einbeziehung des kompletten Abfallsammelaufbaus inklusive Kran
 (in kg)
 (Gewichtung 10 % = 100 Punkte)

- Äußerer Wendekreis
 (in mm)
 (Gewichtung 5 % = 50 Punkte)

- Alter / Baujahr
 (Gewichtung 5 % = 50 Punkte)

- KM / Laufleistung
 (in km)
 (Gewichtung 10 % = 100 Punkte)

Nutzlast unter Einbeziehung des kompletten Abfallsammelaufbaus inklusive Kran

Für die „Nutzlast“ werden insgesamt max. 100 Punkte vergeben. Das Angebot mit der höchsten „Nutzlast“ aller wertbaren Angebote erhält die für dieses Unterkriterium die maximal erreichbare Punktzahl von 100 Punkten und bildet damit die Basis für die Bewertung aller übrigen wertbaren Angebote. Jedes andere wertbare Angebot wird durch Interpolation ins Verhältnis zu diesem Basiswert gesetzt, indem die „Nutzlast“ des jeweils zu bewertenden Angebotes durch die höchste „Nutzlast“ aller wertbaren Angebote dividiert wird. Durch die Multiplikation des auf diese Weise ermittelten Quotienten mit der erreichbaren Maximalpunktzahl von 100 Punkten wird dann die Punktzahl für alle übrigen wertbaren Angebote berechnet. Dabei wird generell auf ganze Punkte auf- (ab 0,5) oder abgerundet (bis 0,4). Eine negative Punktewertung findet nicht statt. **Angebote, die keine oder keine leserliche Angabe zur Abfrage nach der „Nutzlast“ enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

Äußerer Wendekreis

Für den „Wendekreis“ werden insgesamt max. 50 Punkte vergeben. Das Angebot mit dem geringsten „Wendekreis“ aller wertbaren Angebote erhält die für dieses Unterkriterium die maximal erreichbare Punktzahl von 50 Punkten und bildet damit die Basis für die Bewertung aller übrigen wertbaren Angebote. Jedes andere wertbare Angebot wird durch Interpolation ins Verhältnis zu diesem Basiswert gesetzt, indem der geringste „Wendekreis“ aller wertbaren Angebote durch den „Wendekreis“ des jeweils zu bewertenden Angebotes dividiert wird. Durch die Multiplikation des auf diese Weise ermittelten Quotienten mit der erreichbaren Maximalpunktzahl von 50 Punkten wird dann die Punktzahl für alle übrigen wertbaren Angebote berechnet. Dabei wird generell auf ganze Punkte

auf- (ab 0,5) oder abgerundet (bis 0,4). Eine negative Punktewertung findet nicht statt. **Angebote, die keine oder keine leserliche Angabe zur Abfrage nach der „Wendekreis“ enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

Alter / Baujahr

Für das "Alter/Baujahr" des Fahrzeugs werden max. 50 Punkte vergeben. Das Angebot mit dem jüngsten "Alter" in Monaten aller wertbaren Angebote erhält die für dieses Bewertungskriterium maximal erreichbare Punktzahl von 50 Punkten und bildet damit die Basis für die Bewertung aller übrigen wertbaren Angebote. Jedes andere wertbare Angebot wird durch Interpolation ins Verhältnis zu diesem Basiswert gesetzt, indem das jüngste „Alter“ aller wertbaren Angebote durch das „Alter“ des jeweils zu bewertenden Angebotes dividiert wird. Durch die Multiplikation des auf diese Weise ermittelten Quotienten mit der erreichbaren Maximalpunktzahl von 50 Punkten wird dann die Punktzahl für alle übrigen wertbaren Angebote berechnet. Dabei wird generell auf ganze Punkte auf- (ab 0,5) oder abgerundet (bis 0,4). Eine negative Punktewertung findet nicht statt. **Angebote, die keine oder keine leserliche Angabe zur Abfrage nach dem „Alter/Baujahr“ enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

KM / Laufleistung

Für die "Laufleistung" in km des Fahrzeugs werden max. 100 Punkte vergeben. Das Angebot mit der geringesten "Laufleistung" in km aller wertbaren Angebote erhält die für dieses Bewertungskriterium maximal erreichbare Punktzahl von 100 Punkten und bildet damit die Basis für die Bewertung aller übrigen wertbaren Angebote. Jedes andere wertbare Angebot wird durch Interpolation ins Verhältnis zu diesem Basiswert gesetzt, indem die geringste „Laufleistung“ aller wertbaren Angebote durch die „Laufleistung“ des jeweils zu bewertenden Angebotes dividiert wird. Durch die Multiplikation des auf diese Weise ermittelten Quotienten mit der erreichbaren Maximalpunktzahl von 100 Punkten wird dann die Punktzahl für alle übrigen wertbaren Angebote berechnet. Dabei wird generell auf ganze Punkte auf- (ab 0,5) oder abgerundet (bis 0,4). Eine negative Punktewertung findet nicht statt. **Angebote, die keine oder keine leserliche Angabe zur Abfrage nach der „Laufleistung“ enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.**

Die Qualität und technische Ausführung der Geräteträger ist von entscheidender Bedeutung für deren effizienten Einsatz innerhalb des Maschinenparks, wie auch für die Minimierung der Ausfallzeiten und Reparaturkosten sowie die Sicherheit des Fahrpersonals des / der AG und Dritter. Nur qualitativ hochwertige Geräteträger gewährleisten die ordnungsgemäß sichere, reibungslose und dauerhafte Durchführung der von dem / der AG zu erbringenden Dienstleistung. Dieser kausale Zusammenhang begründet die Festlegung des Faktors „Technische und qualitative Aspekte“ als Wertungskriterium.

7.4 Bereitstellung von Test-Fahrzeugen / Maschinen

Der / Die Bieter*in / BG stellt, auf Anforderung des / der AG, zur Beurteilung seiner / ihrer technischen Eignung sowie zur Prüfung der Qualität und Übereinstimmung der von ihr / ihm offerierten Leistung mit den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses, ein Fahrzeug / eine Maschine des angebotenen Typs und in der angebotenen Ausführungsvariante kostenlos als Test-Leistung für die Dauer von max. 2 Arbeitstagen (Montag – Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zur Verfügung. Die Überführung des Test-Fahrzeugs / der Test-Maschine an den / die AG durch den / die Bieter*in / BG hat innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung zu erfolgen. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des / der Bieter*in / BG.

Außerdem besteht alternativ zur Bereitstellung eines Test-Fahrzeugs / einer Test-Maschine grundsätzlich auch die Möglichkeit, stattdessen eine bereits in Betrieb befindliche, baugleiche Leistung vor Ort, bei einem Kunden des / der Bieter*in / BG zu besichtigen, sofern der / die AG dies für ausreichend hält und sich der Besichtigungsort im Umkreis von max. 50 Kilometern zu Duisburg befindet. Auch in diesem Fall hat der / die Bieter*in / BG die Besichtigung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung zu organisieren.

Ist ein*e Bieter*in / BG nach einer entsprechenden Anforderung des / der AG nicht in der Lage oder nicht bereit, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung kostenlos ein Test-Fahrzeug / eine Test-Maschine in der angebotenen Ausführungsvariante zur Verfügung zu stellen, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der / die AG die Besichtigung eines Kunden-Fahrzeug / einer Kunden-Maschine des / der Bieter*in / BG akzeptieren würde, der / die Bieter*in / BG aber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung keinen Termin hierfür benennen kann, oder ein Besichtigungstermin im Umkreis von 50 Kilometern aus anderen Gründen, außerhalb des Verantwortungsbereichs des / der AG, nicht zustande kommt.

8.0 Nicht berücksichtigte Angebote / Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Angebote, auf die der Zuschlag bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist nicht erteilt wurde, finden keine Berücksichtigung. Der / die AG informiert die nicht berücksichtigten Bieter*innen / BG gemäß den Bestimmungen des § 134 GWB über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“. Weitergehende Auskünfte werden nur auf schriftlichen Antrag hin, nach Maßgabe der Regelungen in § 62 Abs. (2) und (3) VgV erteilt.

Sollte der / die AG entscheiden die Ausschreibung aufzuheben und ggf. ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, werden die Bieter*innen / BG gemäß § 63 Abs. (2) VgV über diese Entscheidung und die Gründe dafür über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ in Kenntnis gesetzt. Das gilt auch für den Fall, dass das Verfahren noch vor Ablauf der Angebotsfrist aufgehoben werden sollte.

9.0 Unklarheiten und Rechtsverstöße

Enthalten diese Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis oder die de*r Bieter*in / BG mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht de*r Bieter*in / BG Unklarheiten oder Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung de*r Bieter*in / BG gegen geltendes Recht, ist der / die Bieter*in / BG im Rahmen seiner / ihrer Aufklärungspflicht gehalten, etwaige Vergabeverstöße innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Kenntnisnahme, sonst spätestens bis zum Ablauf der Angebotsabgabefrist über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" zu beanstanden / zu rügen. Kommt der / die Bieter*in / BG dieser Verpflichtung nicht nach, kann er / sie sich zu einem späteren Zeitpunkt auf die Unklarheiten, Widersprüche oder Rechtsverstöße nicht berufen. Der / Die Bieter*in / BG hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung de*r AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Prüfstelle (siehe Punkt 14.0) zu stellen. Der / Die Bieter*in / BG erklärt mit der Abgabe seines / ihres Angebotes ausdrücklich, dass er / sie andernfalls seine / ihre jeweilige Rüge nicht aufrechterhält.

Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend unverzüglich, wenn der / die Bieter*in / BG Fehler in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennt oder zu erkennen glaubt.

10.0 Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle

Zuständige Vergabeprüfstelle gemäß § 159 Abs. (3) GWB

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de
Fax: +49 251 411-2165

Rügestelle im Sinne des § 160 Abs. (3) GWB bei dem / der AG

Rügen sind **ausschließlich** über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten.

Kontaktstelle für technische und kaufmännische Fragen

Technische, kaufmännische und vergaberechtliche Fragen sind, ebenso wie Anmerkungen oder Fragen zur Angebotserstellung sowie sonstige Anliegen **ausschließlich** über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten.

Vertragsbedingungen zur Leistung

über die Beschaffung von 1 Stück gebrauchtem 3-Achs-Fahrgestell mit Kran-Trichter Abfallsammelaufbau

1.0 Bestimmungen zum Leistungsinhalt

1.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Beschaffung von 1 Stück gebrauchtem 3-Achs-Fahrgestell mit Kran-Trichter Abfallsammelaufbau.

Die vollständigen technischen Spezifikationen und Mindestanforderungen für die Leistung ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, das diese Ausschreibungsunterlagen beinhalten.

1.2 Funktionalität

Es muss an den angebotenen Maschinen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem äußeren Erscheinungsbild einerseits sowie der Wartungs-, Reparatur- und Benutzerfreundlichkeit anderseits klar zu erkennen sein.

Zusammen mit dem Angebot, spätestens aber 6 Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch den / die AG, ist eine **technische Zeichnung** (Werkskizze) **der angebotenen Maschinen**, **einschließlich aller relevanten Abmessungen, Gewichtsangaben und sonstiger Daten** einzureichen.

1.3 Technische und rechtliche Anforderungen

Die angebotene Maschine muss bei der Auslieferung dem modernsten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den aktuell gültigen, gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dem Produktsicherheits-gesetz, den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft (BG) sowie der BAGUV (Bundesgemeinschaft der Unfallversicherungsträger) entsprechen und die jeweiligen Prüfungen wie z. B. TÜV- und CE-Abnahme ohne Beanstandungen durchlaufen haben. Im Fall der Auftragserteilung ist dem / der AG darüber hinaus eine EU-Konformitätserklärung für die Maschine zu übermitteln. Ausnahmegenehmigungen werden nur in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen. Sie müssen unbefristet sein und sind von dem / der Hersteller*in beizubringen.

1.4 Im Angebot enthaltene Inklusivleistungen ohne zusätzliche Berechnung

- Lieferung frei der von dem / der AG benannten Lieferanschrift / Verwendungsstelle inklusive aller Bezugsnebenkosten

- Kostenlose min. 1-tägige Schulung für min. 2 Werkstattmitarbeiter des / der AG

- Lieferung frei Verwendungsstelle

- Freie Einweisung vor Ort in Duisburg

- Bei Bietern*innen / BG aus Ländern außerhalb des EU-Binnenmarktes komplette zolltechnische Abwicklung beim Grenzübergang in die Bundesrepublik Deutschland, inkl. der Beauftragung eine*r Zolldeklaranten*in (Zollmaklers*in) für die elektronische Warenzollanmeldung und der Übermittlung der für die Zollabwicklung benötigten Formulare und Unterlagen an den / die Zolldeklaranten*in

 Für die Versendung des Überweisungsnachweises der Einfuhrumsatzsteuer bei grenzüberschreitendem Warenverkehr hat der / die AN dem / der AG unverzüglich nach dessen / deren Beauftragung die Kontaktdaten des / der eingesetzten Zolldeklaranten*in mitzuteilen

 Für die vorstehenden Leistungen anfallende Kosten sind bereits bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen. Eine spätere Berechnung zusätzlich zur Angebotssumme für das Fahrzeug ist ausgeschlossen.

1.5 Abnahme

1.5.1 Abnahmeunterlagen

Spätestens mit der Abnahme des Fahrzeugs sind dem / der AG im Rahmen der Abnahme folgende, aktuelle Unterlagen kostenlos zu übergeben:

- Bei grenzüberschreitendem Warenverkehr zusätzlich das Original der Wareneinfuhrbescheinigung EUR.1 und das CMR-Dokument (Frachtbrief)

 Sollte bei grenzüberschreitendem Warenverkehr der / die AN oder die von ihm / ihr eingesetzte Spedition dem / der AG die Original-Wareneinfuhrbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht übergeben und dem / der AG in der Folge von der deutschen Zollbehörde eine Strafzahlung auferlegt werden, ist der / die AN gegenüber dem / der AG regresspflichtig und muss dem / der AG den aus der Strafzahlung entstandenen finanziellen Schaden in voller Höhe erstatten.

1.5.2 Rahmenbedingungen der Endabnahme

- Nach erfolgter Endabnahme (Funktionstest) ist von dem / der AN und dem / der AG ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Wird die Endabnahme berechtigt verweigert, so trägt der / die AN die Kosten, die dem / der AG oder dessen / deren Beauftragte* hierdurch entstehen. Dies gilt auch für mehrfache Kontrolle im Rahmen der Mängelbeseitigung

- Die Kosten der End- und Rohbauabnahme trägt der / die AN

- Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht mit der quittierten Endabnahme / Übernahme des Maschinen auf den / die AG über

- Die vertragliche Leistungspflicht des / der AN zur Lieferung der Maschinen endet erst mit der erfolgreichen Endabnahme oder aber der Kündigung des Vertrages durch den / die AG gemäß Punkt 12.0 dieser Vertragsbedingungen

1.5.3 Verlängerung der Endabnahme, Rücktrittsrecht

Wenn der erforderliche Abschluss der Endabnahme innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreich durchgeführtem Funktionstest nicht erreicht wird, kann der / die AG vom Vertrag zurücktreten oder es kann im gegenseitigen Einverständnis die Endabnahme weiter fortgesetzt werden, unbeschadet aller möglichen Schadenersatzansprüche des / der AG.

1.6 Kundenbetreuung

Der / Die AN muss über eine Service-Station verfügen, die in einer angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Entfernung zu Duisburg liegen muss. Dieser Stützpunkt muss über entsprechende Erfahrung verfügen und folgende Leistungen erbringen können:

- Durchführung sämtlicher Garantieleistungen auf Wunsch des / der AG ggf. auch in dessen / deren Werkstatt. Können diese Arbeiten nur im Servicestützpunkt durchgeführt werden, ist das Fahrzeug auf Kosten des / der AN zu überführen

- Instandsetzung der Maschinen

- Behebung von Störungen in der Elektrik und Elektronik

- Durchführung von Wartungsarbeiten

- Lieferung aller Ersatzteile für die Maschinen

1.7 Ersatzteilversorgung

- Der / Die AN verpflichtet sich, alle Verschleißteile und **alle gängigen Ersatzteile** für das Fahrzeug innerhalb von **24 Stunden nach Bestellung** (von Montag - Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu liefern.

- **Alle anderen Ersatzteile** für die Maschinen sind innerhalb von **48 Stunden nach Bestellung** zu liefern.
 (Warenannahme von Montag - Donnerstag von 7:00 - 14:00 Uhr und Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage)

 Für den Fall, dass bestellte Verschleiß- oder Ersatzteile nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens geliefert werden und das Fahrzeug in der Folge nicht einsatzfähig sein sollte, ist der / die AN verpflichtet, den hierdurch entstehenden Nutzungsausfall in Höhe der Kosten für die während des Ausfallzeitraums anfallenden AfA-Abschreibungsbeträge (Absetzung für Abnutzung) pro Werktag (von Montag - Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) als Ausfallentschädigung an den / die AG zu zahlen, sofern die zeitliche Verzögerung nicht von dem / der AG oder durch höhere Gewalt im Sinne von Punkt 9.0 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen verursacht wurde.

1.8 Garantie

1. Grundsätzlich gilt eine Garantie von einem Jahr (12 Monaten), ausgenommen Teile, die nach allgemein anerkannter, technischer Auffassung als Verschleißteile gelten, unabhängig von der Einsatzzeit innerhalb der drei Jahre.

2. Für die Farbechtheit, das Nichtabblättern der Lackierung sowie die Korrosionsbeständigkeit gilt eine Garantiefrist von 3 Jahren (36 Monaten).

3. Der / die AN akzeptiert ausdrücklich, dass routinemäßige Wartungsarbeiten (auf Wunsch des / der AG) durch fachkundige Werkstatt-Mitarbeiter*innen des / der AG durchgeführt werden können, ohne dass hierdurch die Garantieansprüche eingeschränkt werden oder verloren gehen.

4. Garantieleistungen sind unverzüglich in Angriff zu nehmen. Ist eine Durchführung von Garantiearbeiten durch den / die AN innerhalb von 48 Stunden nicht realisierbar, so können die Leistungen durch die Werkstatt des / der AG beseitigt und dem / der AN in Rechnung gestellt werden, sofern sich der / die AG einseitig für diese Vorgehensweise entscheidet.

5. Sollte innerhalb der vorgenannten Garantiezeiträume für die Durchführung von Garantieleistungen ein Transport / eine Überführung des Fahrzeugs / der Maschine zum Standort oder zu einer Niederlassung des / der AN erforderlich werden, sind die Kosten des Transports / der Überführung von dem / der AN zu tragen.

Für den Fall, dass auf Wunsch des / der AN (mit Zustimmung des / der AG) der Transport / die Überführung des Fahrzeugs / der Maschine von Mitarbeiter*innen des / der AG durchgeführt wird, sind die in diesem Zeitraum für die eingesetzten Mitarbeiter*innen des / der AG anfallenden Lohnkosten, inkl. Lohnnebenkosten von dem / der AN vollumfänglich zu erstatten.

6. Falls das Fahrzeug / die Maschine während der vorgenannten Garantiezeiträume mit einem technischen Defekt ausfällt, der nicht durch nachgewiesene(s) Fehlverhalten / Fehlbedienung des / der AG oder seiner / ihrer Mitarbeiter*innen begründet ist und der den Transport des Fahrzeugs / der Maschine zur Werkstatt des / der AG oder zum Standort bzw. zu einer Niederlassung des / der AN erforderlich macht, sind die dafür entstehenden Transportkosten von dem / der AN zu tragen.

7. Im Fall von technisch bedingten Ausfällen <u>während der Garantiezeit</u>, die nicht durch nachgewiesene(s) Fehlverhalten / Fehlbedienung des / der AG oder seiner / ihrer Mitarbeiter*innen begründet sind und die länger als 48 Stunden andauern, hat der / die AN dem / der AG kostenlos einen adäquaten Ersatz leihweise und kostenlos zur Verfügung zu stellen, bis die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

 Verfügt der / die AN zu diesem Zeitpunkt über keinen vergleichbaren Ersatz, ist der / die AG berechtigt, ein entsprechendes Fahrzeug / Maschine bei einem Mietservice-Unternehmen seiner / ihrer Wahl anzumieten und die gesamten Mietkosten dem / der AN in Rechnung zu stellen bzw. von dessen / deren Rechnungen in Abzug zu bringen.

 Für den Fall, dass der / die AG auf die Inanspruchnahme eines Miet-Fahrzeugs / Maschine verzichtet oder aber am Markt kein adäquater Ersatz verfügbar sein sollte, ist der / die AN dennoch verpflichtet, den entstandenen Nutzungsausfall in Höhe der Kosten für die während des Ausfallzeitraums anfallenden AfA-Abschreibungsbeträge (Absetzung für Abnutzung) pro Werktag (von Montag - Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) als Entschädigung an den / die AG zu zahlen.

8. Erfüllungsort für alle Garantieansprüche ist der Betriebshof Hamborn, Schlachthofstr. 8, 47167 Duisburg, des / der AG.

1.9 Änderung der Garantiebestimmungen

Sollten die Garantiebestimmungen unter Punkt 1.8 durch Streichungen, Anmerkungen in den Vergabeunterlagen oder entsprechende Einlassungen in einem Anschreiben oder sonstigen von dem / der Bieter*in / BG eingereichten Unterlagen in irgendeiner Weise eingeschränkt, oder aber nur in Abhängigkeit zu Bedingungen des / der Bieters*in / BG von diesem / dieser anerkannt werden, wird das Angebot aufgrund unzulässiger Änderung der vorgegebenen Vertragsbedingungen und daraus resultierender, mangelnder Vergleichbarkeit mit den übrigen Angeboten <u>von der Wertung ausgeschlossen.</u>

2.0 Vorschriften

Die jeweilige Bestellung des / der AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Der / die AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** zu der jeweiligen Bestellung ist **innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragseingang an die Abteilung Einkauf (Bereich FS1)** des / der AG zu schicken.

Der / die AN verpflichtet sich bei der Auftragsdurchführung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, sofern keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem / der AG und dem / der AN bestehen.

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich dem / der AG, Abteilung Einkauf, schriftlich zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit dem / der AG durchzuführen, wobei sich der / die AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

Für die Belange des / der AG muss ein*e kompetente* Ansprechpartner*in (Koordinator*in) des / der AN von Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 16:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) erreichbar sein.

3.0 Zeitraum der Leistungserbringung

Der von dem / der AG im Vorfeld des Vergabeverfahrens geplante Liefertermin ist die 52. KW 2026 (Montag – Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage). Hiervon abweichende Liefertermine, unabhängig davon, ob sie zeitlich vor oder nach dem vorstehenden Planliefertermin des / der AG liegen, können aber angeboten werden und haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Angebote.

4.0 Angebotspreis und Bewertungspreis

Der verbindlich genannte Netto-Angebotspreis, wie auch alle positionsbezogenen Netto-Einheitspreise gelten als Festpreise bis zur vollständigen Vertragserfüllung und Abnahme der Leistung und sind in der Währung Euro anzugeben.

In der Netto-Angebotssumme müssen alle anfallenden Nebenkosten (wie z. B. Kosten der Überführung, Maut, Einweisung, Schulung etc.) enthalten sein, bzw. sind im fall einer Losaufteilung in die einzelnen Lose einzurechnen.

Die Berechnung zusätzlicher Kosten für die ausgeschriebene Leistung und / oder deren Ausführung ist ebenso wie die Änderung der abgegebenen Preise bis zum Vertragsende kategorisch ausgeschlossen.
Der in die Angebotsbewertung einfließende Preis ist der Bewertungspreis inkl. Mehrwertsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer (letztere bei AN deren Firmensitz sich nicht in Deutschland befindet) **nach Skontoabzug zuzüglich Zollgebühren sofern sie anfallen sollten** (letztere bei AN deren Firmensitz sich nicht in der EU befindet, sondern in einem Staat mit dem weder die EU noch Deutschland ein Freihandelsabkommen unterhält).

Basierend auf der „Reverse Charge Regelung“ (Umkehr der Umsatzsteuerschuld von dem / der Exporteur*in auf den / die Importeur*in) **für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, haben Bieter*innen / BG aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland, oder aus einem Drittstaat außerhalb der EU, mit dem die EU oder Deutschland ein Freihandelsabkommen unterhält, zur Ermittlung des Bewertungspreises, ihre Netto-Angebotssumme um den von dem / der AG in Deutschland abzuführenden Einfuhrumsatzsteuerbetrag zu ergänzen, indem Sie aktuell 19 % ihrer Netto-Angebotssumme zu dieser hinzu addieren.**

Angebote von Bietern*innen / BG aus anderen EU-Mitgliedsstaaten mit denen die EU oder Deutschland ein Freihandelsabkommen unterhält, die den vorgenannten Preisbestandteil nicht beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.
Bieter*innen / BG aus Drittstaaten außerhalb der EU, mit denen weder die EU noch Deutschland ein Freihandelsabkommen unterhält, haben zur Ermittlung des Bewertungspreises, ihre Netto-Angebotssumme um folgende Preisbestandteile zu ergänzen:

(1) Den von dem / der dem / der AG abzuführenden Einfuhrumsatzsteuerbetrag in Höhe von aktuell 19 % der Netto-Angebotssumme

(2) Die vor der Angebotsabgabe von dem / der Bieter*in / BG bei den Zollbehörden erfragte Zollgebühr, die der / die AG für die Einfuhr des angebotenen Produktes nach Deutschland an das zuständige Zollamt abführen muss

Angebote von Bietern*innen / BG aus Drittstaaten außerhalb der EU, mit denen weder die EU noch Deutschland ein Freihandelsabkommen unterhält, die die vorgenannten Preisbestandteile nicht beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5.0 Ausstellung der Rechnungen

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den / die AN. Eine „automatische“ Zahlung des / der AG erfolgt nicht. Die Rechnungen müssen mindestens mit folgenden Daten versehen sein:

1. Rechnungsnummer und -datum
2. **Bestellnummer und -datum des / der AG**
3. Zuordnung der jeweiligen Rechnungsposition zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung (nur bei mehr als 1 Position)
4. Ablade- bzw. Anlieferungsstelle
5. Lieferscheinnummer und -datum
6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des / der AN
7. Einheitspreis, ggf. Rabattsatz, Menge und Gesamtpreis pro Artikel
8. Netto-Rechnungsbetrag
9. Mehrwertsteuersatz und -betrag (bei innerdeutschem Warenverkehr)
10. Brutto-Rechnungsbetrag
11. IBAN des / der AN
12. BIC (Bank Identifier Code) des / der AN
13. Name des Kreditinstitutes / der Bank des / der AN

Die Rechnungen sind ausschließlich an die Mailadresse Invoice@wb-duisburg.de zu senden.

Der / die AG behält sich aufgrund von laufenden, internen Digitalisierungsmaßnahmen vor, von dem / der AN, abweichend von der vorstehenden Bestimmung, eine elektronische Rechnungsstellung anzufordern.

6.0 Liefer- und Zahlungsbedingungen

6.1 Lieferbedingungen / Incoterms

DDP (Delivered Duty Paid) / Frei Verwendungsstelle abgeladen und verzollt

Wirtschaftsbetriebe Duisburg –AöR
Betriebshof Hamborn
Schlachthofstr. 8
47167 Duisburg

i**nkl. Überführung, Zollabwicklung (bei grenzüberschreitendem Warenverkehr) und aller Bezugsnebenkosten**

6.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern vertraglich keine anderen Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung netto ohne Abzug.

Anderslautende Zahlungsbedingungen, mit Ausnahme des fest vorgegebenen Netto-Zahlungsziels ohne Skontoabzug von 30 Tagen, können aber angeboten werden. Der gewährte Skontonachlass fließt über den Bewertungspreis in die Angebotsbewertung ein.

Die vertraglich vereinbarte Skontofrist verlängert sich bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung und / oder dem Ausbleiben einer prüffähigen Rechnung automatisch um den Zeitraum bis zur endgültigen Abnahme der mangelfreien Leistung und / oder der Vorlage einer korrekt ausgestellten Rechnung bei dem / der AG.

7.0 Haftung

Der / die AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem / der AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der / die AN in vollem Umfang.

Der / die AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er / sie haftet für die von ihm / ihr und seinen / ihren Erfüllungsgehilfen*innen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der / die AN muss für die Ausführung des Auftrags zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken über **eine betriebliche Haftpflichtversicherung** mit einer maximalen Deckungssumme in Höhe von **min. 2.000.000,- Euro für Personen-, 1.000.000,- Euro für Sach-** sowie **min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden, jeweils für jeden Versicherungs- / Schadensfall** verfügen.

Auf Verlangen des / der AG weist der / die AN vor der Zuschlagserteilung die Existenz und jederzeit während des laufenden Vertragsverhältnisses das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des / der AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von dem / der AN dem / der Koordinator*in des / der AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den / die Koordinator*in des / der AG sind von dem / der AN spätestens binnen 2 Werktagen schriftlich, bei der Einkaufsabteilung des / der AG, zu bestätigen.

Der / die AG haftet für Schäden, die dem / der AN oder seine / ihre Erfüllungsgehilfen*innen bei der Erbringung der Leistung erleiden, lediglich wie folgt:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des / der AG oder seiner / ihrer Erfüllungsgehilfen*innen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des / der AG oder seiner / ihrer Erfüllungsgehilfen*innen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt

c) Im Übrigen ist die Haftung des / der AG ausgeschlossen

d) Von den v. g. Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchstabe a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf schuldhafte Pflichtverletzung seitens des / der AG oder seines / ihrer Erfüllungsgehilfen*innen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der / die AG nach den vorstehenden Regelungen begrenzt haftet bzw. von der Haftung freigestellt ist, verpflichtet sich der / die AN, den / die AG von Regressansprüchen Dritter (z. B. Versicherungen) freizuhalten.

8.0 Lieferverzug

Die von dem / der AN angegebene „verbindlich späteste Lieferfrist nach schriftlichem Auftragseingang“ ist fix bindend. Der / die AN haftet für die fristgerechte Ausführung des Auftrages. Ist er / sie dazu nicht in der Lage, so hat er / sie diesen Umstand unverzüglich und schriftlich dem / der AG, Abteilung Einkauf, anzuzeigen.

Die Überschreitung der verbindlich angebotenen, spätesten Lieferfrist nach schriftlichem Auftragseingang führt, sofern sie nicht durch den / die AG oder höhere Gewalt verursacht wird, auch ohne das Setzen einer Nachfrist durch den / die AG, automatisch dazu, dass sich der / die AN in Lieferverzug befindet. Somit ist der / die AG berechtigt, die Vertragsstrafe gem. Punkt 9.0, ab dem 1. Arbeitstag nach Ablauf der verbindlich angebotenen, fixen Lieferfrist zu berechnen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen für entstandene Schäden aus einem Lieferverzug gem. den Bestimmungen des BGB sowie die Entscheidung darüber ob der / die AN seine / ihre vertraglichen Pflichten noch erfüllen soll oder aber der bestehende Vertrag seitens des / der AG fristlos gekündigt und der Auftrag an Dritte erteilt wird, behält sich der / die AG in diesem Fall vor.

Macht der / die AG von der Option der fristlosen Kündigung und der Auftragsvergabe an einen / eine Dritte /-n Gebrauch, so wird der hieraus ggf. resultierende wirtschaftliche Schaden gegenüber dem / der ursprünglichen AN geltend gemacht.

9.0 Vertragsstrafe und Höhere Gewalt / Force Majeure

Der / die AG ist berechtigt bei nicht rechtzeitig erbrachter Leistung (Überschreitung des Fixtermins der verbindlich spätesten Lieferfrist nach schriftlichem Auftragseingang), **ohne das Setzen einer Nachfrist,** Verzugszinsen in Höhe von 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme je Werktag (Montag – Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage), in Summe jedoch höchstens 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme für den ausstehenden Teil der Gesamtauftragsmenge zu verlangen bzw. von den Rechnungen des / der AN in Abzug zu bringen.

10.0 Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen

- Für jeden evtl. zukünftigen Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede, hat der / die AN 15 % der Abrechnungssumme des jeweiligen Auftrags an den / die AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe von dem / der AN nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt wurde

- Handlungen des / der AN im Sinne des vorstehenden Absatz 1 stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm / ihr beauftragt oder für ihn / sie tätig sind

11.0 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

12.0 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer und Erfüllung aller vertraglichen Pflichten seitens des / der AN und des / der AG.

Der / Die AG hat das Recht den Vertrag jederzeit ohne die Angabe von Gründen und ohne Fristsetzung zu kündigen. Im Fall der Kündigung entfallen die Vertragspflichten des / der AG zur Abnahme und Zahlung noch nicht abgenommener (Teil-) Leistungen mit sofortiger Wirkung. Aus einer Vertragsverletzung des / der AN resultierende Schadensersatzansprüche des / der AG bleiben von der Kündigung unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13.0 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der / die AN behandelt personenbezogene Daten des / der AG, die er / sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der / die AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem / der AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten.
Soweit personenbezogene Daten des / der AG anlässlich der Leistungserbringung durch den / die oder bei dem / der AN verarbeitet werden, trägt der / die AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU-Datenschutzgrund-verordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner*innen ggf. in dem, auf Wunsch des / der AG, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch den / die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der AG. Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Der / die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des / der AG, von denen er / sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner*innen ggf. in der, auf Wunsch des / der AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den / die AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der AG. Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeits-vereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

14.0 Erfüllungsort / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Leistung und Ort des Gefahrenübergangs ist Betriebshof Hamborn, Schlachthofstr. 8, in 47167 Duisburg des / der AG.
Der / die AN hat sich die Übergabe des Fahrzeugs in ordnungsgemäßem Zustand schriftlich von dem / der Beauftragten des / der AG quittieren zu lassen.

Erfüllungsort für alle Garantieansprüche ist ebenfalls der Betriebshof

Hamborn, Schlachthofstr. 8, in 47167 Duisburg des / der AG.

Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des / der AG, Schifferstr. 190, in 47059 Duisburg des / der AG.

15.0 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem / der AG und dem / der AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unverändert bestehen.

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt öffentlichen Rechts (WBD-AöR)

Es gelten ausschließlich die Einkaufbedingungen des / der Auftraggebers /-in. Abweichende Bedingungen des / der Auftragnehmers /-in erkennt der / die Auftraggeber /-in nicht an, es sei denn, der / die Auftraggeber /-in stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem / der Auftraggeber /-in schriftlich oder in Textform erteilt werden.
2. Ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellungen gelten als Angebot des / der Auftraggebers /-in, an das diese /-r zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
3. Von dem / der Auftragnehmer /-in im Geschäftsverkehr mit dem / der Auftraggeber /-in verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Ansprechpartner bei dem / der Auftragnehmer /-in mit E-Mail und Telefonnummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext / Leistungsbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer. In Rechnungen ist zusätzlich der Name des Kreditinstitutes, die IBAN und die BIC sowie die allgemeine Steuernummer anzugeben.

II. Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Preise sind Festpreise bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserfüllung. Sie schließen alles ein, was der / die Auftragnehmer /-in zur Erfüllung seiner / ihrer Vertragspflichten zu bewirken hat. Dazu gehören insbesondere auch sämtliche Nebenkosten der Leistung wie z. B. Fracht, Maut und bei grenzüberschreitendem Warenverkehr die Zollabwicklung.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
 - dem / der Auftraggeber /-in alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den / die Auftraggeber /-in oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, etc. erforderlich sind.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der / die Auftragnehmer /-in nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung "Einkauf“ vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, diese zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in zurückzuweisen.

IV. Qualität und Nachhaltigkeit

1. Der / Die Auftragnehmer /-in hat die Lieferung / Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Ausführung zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
2. Die Lieferung/ Leistung ist in allen Phasen unter größtmöglicher Schonung der Umwelt und strikter Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen sowie der sozialen Mindeststandards wie den ILO-Kernarbeitsnormen, dem Mindestlohn-, dem Tariftreue- und dem Arbeitszeitgesetz auszuführen.
3. Sollte der / die Auftragnehmer /-in über ein innerbetriebliches Qualitätsmanagement verfügen hat er / sie daraus resultierende Aufzeichnungen, insbesondere über seine / ihre Qualitätsprüfungen dem / der Auftraggeber /-in auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

V. Lieferfristen / Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen ist nach Abstimmung mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren Zustimmung aber grundsätzlich möglich. Bei nicht erteilter Zustimmung ist der / die Auftraggeber /-in zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit berechtigt. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Überschreitet der / die Auftragnehmer /-in die vereinbarte Liefer- / Leistungsfrist, so gerät er / sie wenn der Liefer- / Leistungstermin als Fixtermin deklariert ist auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der / die Auftraggeber /-in nach freier Wahl und ohne Nachfristsetzung berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Sofern eine Vertragsstrafe vertraglich festgelegt ist, hat der / die Auftraggeber /-in ferner das Recht diese ab dem ersten Tag nach Ablauf des Fixtermins zu berechnen und gegenüber dem / der Auftragnehmer /-in geltend zu machen oder von dessen / deren noch nicht ausgeglichenen Rechnungen in Abzug zu bringen. Darüber hinausgehende Ansprüche des / der Auftraggeber /-in, für ihm / ihr durch den Leistungsverzug nachweislich entstandene Schäden bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Leistungstermin nicht als Fixtermin definiert, wird der / die Auftraggeber /-in die Erfüllung der Leistung mit der Benennung einer Nachfrist schriftlich anmahnen. Sollte die Leistung bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist noch immer nicht erbracht worden sein, befindet sich der / die Auftragnehmer /-in von diesem Zeitpunkt an in Lieferverzug. Der weitere Ablauf entspricht dem unter Punkt V.2. nach Eintritt des Verzugs.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Zu liefern ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, frachtfrei einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausführung beizufügen.
2. Ist ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernimmt der / die Auftraggeber /-in nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
3. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von dem / der Auftraggeber /-in bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den / die Auftragnehmer /-in, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der / Die Auftragnehmer /-in trägt die Mehrkosten des / der Auftraggebers /-in, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit der / die Auftragnehmer /-in auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der / die Auftraggeber /-in die Verpackung auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in; in diesem Falle erlischt der Anspruch des / der Auftragnehmers /-in auf Rückgabe der Verpackung.
7. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des / der Auftraggebers /-in darf nur nach Absprache mit dem / der Auftraggeber /-in auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der / die Auftragnehmer /-in bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
8. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
9. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des / der Leistungserbringers /-in.
10. Den Empfang von Sendungen hat sich der / die Leistungserbringer /-in von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Der / die Auftragnehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des / der Auftraggebers /-in nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine / ihre vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten /-innen des / der Auftragnehmers /-in sind dem / der Auftraggeber /-in auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

1. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er / sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten und abgenommenen Lieferungen / Leistungen zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des / der Auftragnehmers /-in sind ausgeschlossen.
2. Der / Die Auftraggeber /-in ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des / der Auftragnehmers /-in das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der / die Auftragnehmer /-in die Zahlungen einstellt. Der / Die Aufraggeber /-in hat das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel in Abstimmung mit dem / der Auftragnehmer /-in oder dem eingesetzten Insolvenzverwalter zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserstellung, Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind gesondert einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer und -datum
- Bestellnummer und -datum
- Ablade - / Anlieferstelle
- Lieferschein- / Arbeitsscheinnummer
- Einheitspreise und Mengen pro Rechnungsposition
- Rabatte und / oder Zuschläge
- Netto-Rechnungssumme
- Mehrwertsteuersatz und –betrag
- Brutto-Rechnungssumme
- Skontosatz und -frist und / oder Zahlungsbedingung
- Name des Kreditinstitutes der / der Auftragnehmer /-in
- IBAN und BIC
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Steuernummer
- Handelsregisternummer

2. Zahlung leistet der / die Auftraggeber /-in wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene

Zahlungsfrist.

3. Ist die Leistung bei Rechnungslegung noch nicht erfüllt, beginnen die unter Punkt IX.2. genannten Zahlungsfristen mit der Erfüllung.
4. Der / Die Auftragnehmer /-in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem / der Auftragnehmer /-in gegen den / die Auftraggeber /-in zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem / der Auftraggeber /-in zum Zeitpunkt der Verrechnung gegen den / die Auftragnehmer /-in zustehen.
6. Die Rechnung ist zweifach bei dem Bereich " Kreditorenbuchhaltung" des / der Auftraggebers /-in einzureichen.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der / Die Auftragnehmer /-in steht dafür ein, dass seine / ihre Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Die Kosten der Abnahme gehen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in.
4. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der / Die Auftragnehmer /-in verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der / die Auftragnehmer /-in unverzüglich zu beseitigen, so dass dem / der Auftraggeber /-in keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der / die Auftragnehmer /-in. Sollte der / die Auftragnehmer /-in nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
6. Bei Bestellungen von Bauleistungen gelten abweichend von den v. g. Regelungen die VOB/B sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von dem / der Auftraggeber /-in in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Falls der / die Auftragnehmer /-in einen Spediteur mit anfallenden Transportleistungen beauftragt, ist die benannte Empfangsstelle und die Bestellnummer des / der Auftraggeber /-in zwingend an das Transportunternehmen weiterzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten auf die Frachtpapiere übertragen werden.
2. Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag ergebende Streitigkeiten ist Duisburg, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem / der Auftraggeber /-in und dem / der Auftragnehmer /-in gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des / der Auftraggebers /-in zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung des / der Auftraggebers /-in.
2. Der / die Auftragnehmer /-in wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem / der Auftraggeberin und seinen / ihren Kunden, die ihm / ihr im Zusammenhang mit seiner / ihrer Tätigkeit für den / die Auftraggeber /-in bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. abschließender Erfüllung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er / Sie wird seinen / ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen /-innen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der / Die Auftragnehmer /-in behandelt personenbezogene Daten des /der Auftraggeber /-in, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der / Die Auftragnehmer /-in gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem /der Auftraggeber /-in erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten des / der Auftraggebers /-in anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem / der Auftragnehmer /-in verarbeitet werden, trägt der / die Auftragnehmer -/in dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU- Datenschutz-grundverordnung,das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch den / die Auftraggeber /-in in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen

ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Der / Die Auftragnehmer /-in verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des / der

Auftraggebers /-in, von denen er / sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der – auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in – gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den /die Auftraggeber/ -in in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die der /die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Stand 01.05.2024

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Auftraggeber (Name, Anschrift)	Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR Schifferstr. 190 47059 Duisburg

Maßnahme:	**Beschaffung von 10 Stück Geräteträgern mit Anbauteilen**
Gewerk/Leistung:	

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden die von Ihnen übermittelten Daten gespeichert und verarbeitet. Dies gilt zum einen hinsichtlich unternehmensbezogener Daten, aber auch für im Rahmen der Angebotsabgabe geforderte personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) (im Folgenden kurz: DS-GVO) fallen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine öffentliche Stelle im Sinne des § 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) findet zusätzlich zur DS-GVO das Datenschutzgesetz Nordrhein-DSG NRW Anwendung; bei Auftraggebern, die keine öffentliche Stelle im Sinne des § 5 DSG NRW sind, findet zusätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung.

1. Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen	Leistungsempfänger/Auftraggeber/Vertreter (Name, Anschrift): Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR Schifferstr. 190 47059 Duisburg
Kontaktdaten der/ des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter (Name, Anschrift, Telefon-Nr./E-Mail) Stadt Duisburg Stabsstelle Datenschutz Friedrich-Wilhelm-Str. 96 47051 Duisburg E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens und einer ggf. anschließend erfolgenden Vertragsdurchführung und -abwicklung. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO und §§ 1 ff. Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) i.V.m. Ziff. 1.2 Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) - Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

	304-48.07.01/01-169/18vom 28.08.2018. Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung [LHO] bzw. § 6 Abs. 2 UVgO. Soweit es sich um eine geförderte Maßnahme handelt, können abweichende Aufbewahrungsfristen im Zuwendungsbescheid enthalten sein.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn der Bieter/ die Bietergemeinschaft dem zustimmt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) sowie § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) fordern öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der Wertgrenze von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer können öffentliche Auftraggeber im vorgenannten Sinne gemäß § 6 Abs. 2 WRegG bei der Registerbehörde abfragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt. Ferner können Auftraggeber im vorgenannten Sinne gemäß § 6 Abs. 2 WRegG im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs bei der Registerbehörde abfragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der

	Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will. Gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB – bis zum 31.05.2025 (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – ferner berechtigt, für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 21 Abs. 1 und 2 MiLoG, § 5 Abs. 1 oder 2 AEntG in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 und 2 AEntG und § 81 Abs. 1 bis 3 GWB zu verlangen. Sofern und soweit der Bewerber oder Bieter den Nachweis der Eignung gemäß § 35 Abs. 6 UVgO mittels Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder einer Zertifizierung erbringt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, ruft der öffentliche Auftraggeber die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben, welche personenbezogene Daten des Bieters bzw. Bewerbers oder dessen Beschäftigter enthalten können, ab. Nach 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO unterrichtet der Auftraggeber jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die erfolgte Zuschlagserteilung und über die Aufhebung oder erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Nach § 46 Absatz 1 Satz 3 UVgO unterrichtet der Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigen Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung. Nach § 30 Abs. 1 UVgO informiert der Auftraggeber nach der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei

	Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder Internetportalen. Diese Information enthält mindestens die in § 30 Abs. 1 S. 2 UVgO genannten Informationen, u.a. den Namen des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren. Im Falle einer Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, kann die Vergabestelle verpflichtet werden, die Vergabeakten bzw. Teile davon der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben. Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich zur Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens externer Berater bedienen, die ihn beispielsweise in technischen oder rechtlichen Angelegenheiten beraten. Näheres hierzu im Folgenden unter Ziff. 3.
Betroffenenrechte **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch**	**Ihre Rechte** Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch. **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO** Die betroffene Person hat nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ferner ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DS-GVO. Ferner steht der betroffenen Person ein Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten zu. **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO** Sollten die von der WBD-AöR verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke unvollständig sein, besteht nach Art. 16 DS-GVO das Recht, eine Berichtigung bzw. eine Vervollständigung der personenbezogenen Daten zu verlangen. **Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO**

	Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO besteht das Recht, eine Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem der in dieser Vorschrift genannten Gründe unzulässig ist. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die (weitere) Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO). Hierbei kommen insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten in Betracht. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht demnach nicht, wenn die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlagen hierfür weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen die WBD-AöR verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO** Unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO hat die betroffene Person die Möglichkeit, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. **Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO** Die betroffene Person hat das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, sofern bei der betroffenen Person Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben. Die Gründe sind nachzuweisen. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die WBD-AöR für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO), liegen in der Regel bei der WBD-AöR zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor (z.B. bei einer Ausschreibung, Vergabe), die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, weshalb trotz eines Widerspruchs eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die WBD-AöR erfolgen darf.
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde	**Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO** Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für die WBD-AöR zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

2. Übermittlung personenbezogener Daten der angestellten Beschäftigten des Bieters / der Bietergemeinschaft

Soweit mit Angebotsabgabe auch personenbezogene Daten von Beschäftigten des Bieters/ der Bietergemeinschaft übermittelt werden, geht der Auftraggeber bis zur Mitteilung des Gegenteils von folgendem aus:

- Der Bieter hat die betroffenen Beschäftigten über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten informiert und
- Es besteht eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Insoweit ist der Bieter/ die Bietergemeinschaft bei Übermittlung personenbezogener Daten seiner angestellten Beschäftigten dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Innenverhältnis zu seinen Arbeitnehmern eingehalten und gewahrt sind.

3. Prüfung und Wertung der Angebote durch beauftragte Dritte (sog. Auftragsverarbeiter)

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern zusammen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

4. Benennung der Referenzgeber

Im Rahmen der Eignungsprüfung können Referenzen des Bieters/ der Bietergemeinschaft abgefragt werden, bei denen auch der Auftraggeber zu benennen ist. Gegebenenfalls ist auch ein konkreter Ansprechpartner zu benennen. Soweit mit Angebotsabgabe auch personenbezogene Daten von Beschäftigten des Referenzgebers übermittelt werden, geht der Auftraggeber bis zur Mitteilung des Gegenteils von folgendem aus:

- Die betroffenen Beschäftigten des Referenzgebers wurden über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten informiert und
- Es besteht eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Insoweit ist der Bieter/ die Bietergemeinschaft bei Übermittlung personenbezogener Daten der Ansprechpartner von Referenzgebern dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Innenverhältnis zu seinen Beschäftigten eingehalten und gewahrt sind.

5. Folgen bei Nichtabgabe der geforderten Angaben / Widerspruch

Der Bieter/ die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen, unabhängig davon, ob es sich um unternehmensbezogene oder personenbezogene Daten handelt.
Falls die geforderten Angaben nicht gemacht werden, kann bzw. muss das Angebot – was in Abhängigkeit von den vergaberechtlich im konkreten Verfahren zu beachtenden und anzuwendenden Vorschriften zu erfolgen hat - vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Soweit personenbezogene Daten Gegenstand wertungsrelevanter Angaben sind, kann im Falle der wirksamen Ausübung des Rechts auf Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung keine Wertung erfolgen, sofern der Bieter/ die Bietergemeinschaft trotz der Nachforderung der Unterlagen gem. § 16a EU VOB/A diese nicht innerhalb der gesetzten Frist beibringt.

6. Keine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c) DS-GVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 3, 6 UVgO).

Ergänzende Erklärung des / der Bieter*in / BG zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen

1. Die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR und den Vertragsbedingungen zur Leistung enthaltenen Grundlagen sind mir bekannt. Sie werden von mir für den Fall der Auftragserteilung als verbindliche Bestandteile des Vertrages anerkannt.

2. Ich versichere, dass ich keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des GWB (Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen), in seiner jeweils gültigen Fassung, die den Leistungsinhalt dieses Vergabeverfahrens tangieren, getroffen habe oder treffen werde. Sollte sich nachweislich herausstellen, dass meine Erklärung unrichtig ist oder war, bin ich verpflichtet dem / der AG einen Schadenersatz in Höhe von 15 % meiner Brutto-Auftragssumme zu diesem Vergabeverfahren, wie auch zu jedem anderen Vergabeverfahren des / der AG, dessen Leistungsinhalt von der unzulässigen Absprache tangiert wird, zu zahlen und zwar auch dann, wenn mir der Auftrag nicht erteilt oder er gekündigt oder bereits von mir erfüllt wurde, es sei denn ich kann zweifelsfrei einen geringeren Schaden nachweisen.

 Ansprüche des / der AG auf den Ersatz eines höheren Schadens bleiben hiervon unberührt.

3. Ich habe mich vor Abgabe des Angebots über die Art der Leistung hinreichend informiert. Ich kenne die für den Leistungsinhalt gültigen und zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und werde sie im Auftragsfall bei der Erfüllung des Vertrages beachten.

4. Ich erkläre, dass ich meine gesetzlichen Pflichten zu Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern und der Sozialversicherungsbeiträge erfülle. Ebenso verpflichte ich mich, alle Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere die Arbeitnehmerschutzgesetze - zu beachten. Die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes halte ich ein. Ich übernehme die Gewähr, dass von mir eingesetzte Unterauftragnehmer*innen die gleiche Verpflichtung erfüllen. Auf Verlangen wird der Nachweis erbracht. Ich akzeptiere die fristlose Auftragskündigung durch den / die AG mit allen sich daraus möglicherweise ergebenden Schadenersatzverpflichtungen, wenn mir Verstöße nachgewiesen werden.

5. Ich erkläre, dass ich
 a) mein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet habe und (nur bei Handwerksbetrieben) die Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen worden ist.

 b) mein Haftpflichtrisiko in der von dem / der AG geforderten Höhe gedeckt habe.

6. Die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen habe ich überprüft und erkenne sie hiermit an.

7. Es ist mir bekannt, dass mir, falls die Unrichtigkeit meiner vorstehenden Angaben festgestellt wird, der Auftrag nicht erteilt bzw. wenn er schon erteilt ist, mit sofortiger Wirkung entzogen werden kann.
8. Von § 13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg (siehe vorherige Seite) habe ich Kenntnis genommen. Sofern Umstände vorliegen, die im Falle der Auftragserteilung eine Genehmigung des Vertrages gem. § 13 der Hauptsatzung erforderlich machen, erkläre ich dies in einem gesonderten, dem Angebot beigefügten Schreiben.

Ich / Wir bestätige(n) mit meiner / unserer Angebotsabgabe, dass die vorstehenden Erklärungen den Tatsachen entsprechen oder ich den / die AG in einem Anschreiben zum Angebot ausdrücklich über alle eventuell abweichenden oder den vorstehenden Erklärungen widersprechenden Sachverhalte informiert habe

Zusätzliche Vertragsbedingungen in Form von § 13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg

(1) Verträge der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, einem Mitglied der Bezirksvertretung, mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern eingetragener Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine Person maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

Entscheidet eine Betriebsleitung eine Vergabe oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro an eine Person des in Satz 1 oder 2 genannten Personenkreises oder an eine rechtsfähige Gesellschaft, an der eine Person dieses Personenkreises maßgeblich beteiligt oder für die sie allein oder mit anderen berechtigt ist, so ist der Betriebsausschuss für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt:

1. bei arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen und Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei Vergaben im Bereich der VOB und UVgO bis zu 25.000 Euro,

2. bei Verträgen, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Entscheidung des hierzu ermächtigten Ausschusses geschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt legt von den Verträgen gem. Satz 1 dem Rechnungsprüfungsausschuss jährlich eine Zusammenstellung vor.

(3) Verträge der Stadt mit nachgeordneten Dienstkräften bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Hiervon ausgenommen sind Verträge, die auf allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen beruhen.

**) Änderung vom 12.12.2005*

Zur Beachtung!
Werden die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig, so wird der
§13 der Hauptsatzung der Stadt Duisburg analog angewandt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Parteien vereinbaren hiermit vor dem Hintergrund des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. Mindestlohns betreffend die zwischen ihnen gegenwärtig bestehenden sowie zukünftigen vertraglichen Beziehungen / Aufträge folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

(1) Der / Die Auftragnehmer*in *(nachstehend abgekürzt AN)* / Arbeitsgemeinschaft *(nachstehend abgekürzt ArGe)* garantiert hiermit gegenüber dem / der Auftraggeber*in *(nachstehend abgekürzt AG)*, dass er / sie die Vorschriften des MiLoG bzw. falls einschlägig des AEntG, im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den / die AG eingesetzten Arbeitnehmer*innen *(nachstehend abgekürzt ArbN)* einhält. Er / Sie garantiert ferner, dass auch seine / ihre Nachunternehmer *(nachstehend abgekürzt NU)*, einschließlich der von NU jeweils beauftragten weiteren NU sowie die von ihm / ihr und den vorgenannten NU beauftragten Verleiher*innen von ArbN die Vorschriften des MiLoG / AEntG jeweils im Hinblick auf die zur Leistungserbringung für den / die AG eingesetzten ArbN einhalten.

(2) Der / Die AN / ArGe stellt den / die AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die von ArbN gegen den AG auf Grund eines Verstoßes gegen das MiLoG oder das AEntG durch den / die AN geltend gemacht werden, insbesondere aus der Bürgenhaftung gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG. Die vorstehende Freistellungspflicht gilt auch für Ansprüche, die von ArbN auf Grund von Verstößen von NU und Verleiher*innen gegen das MiLoG / AEntG gegen den / die AG geltend gemacht werden. In allen vorgenannten Fällen ersetzt der / die AN dem / der AG auch sämtliche Kosten, die dem / der AG durch eine Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche entstehen.

(3) Ein Verstoß des / der AN / ArGe gegen das MiLoG / AEntG, der zu einer Haftung des / der AG gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führt, berechtigt den / die AG zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund, aus dem die Haftung erwächst. Das Kündigungsrecht gilt auch im Falle von Verstößen von NU und Verleiher*innen, die zu einer Haftung des / der AG gem. (§ 13 MiLoG i.V.m.) § 14 AEntG führen. Sonstige Rechte des / der AG bleiben jeweils unberührt.

(4) Der / Die AN / ArGe wird dem / der AG auf dessen Verlangen bei begründetem Anlass innerhalb von 10 Tagen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass er / sie und die NU und Verleiher*innen im Hinblick auf die ArbN ihren Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns spätestens seit dem Vertragsbeginn, idealerweise jedoch seit dem 01.01.2015 nachgekommen sind. Unterlagen im vorstehenden Sinne sind insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und die dafür gezahlte Vergütung einschließlich entsprechender Auszahlungsbelege und die Dokumente im Sinne von § 17 MiLoG. Soweit die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, die für die Prüfung des / der AG nicht erforderlich sind, sind diese durch den / die AN / ArGe zuverlässig zu anonymisieren. Ein begründeter Anlass im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn bei dem / der AG auf Tatsachen gegründete Verdachtsmomente bestehen, dass der / die AN / ArGe oder NU und Verleiher*innen, den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig an die im Verhältnis zum AG eingesetzten AN zahlen. Kommt der / die AN / ArGe seinen / ihren vorstehenden Nachweispflichten auch nach Ablauf einer von dem / der AG gesetzten Nachfrist von 10 weiteren Tagen nicht nach, gilt Abs. 3 S. 1 dieser „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ entsprechend.

(5) Für die Beauftragung von NU gilt, dass der Einsatz von NU oder von ArbN von Verleiher*innen zur Erbringung der durch den / die AN / ArGe nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung des / der AG, die letzterer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern wird. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der / die jeweilige NU oder der / die jeweilige Verleiher*in die Vorgaben des MiLoG nicht einhalten wird, etwa weil gegen ihn / sie innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen das MiLoG oder AEntG verhängt oder er von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurde.

(6) Im Übrigen bleiben sonstige zwischen den Parteien getroffene vertragliche Regelungen unverändert wirksam.